

§ 2

Die Gleichberechtigung von Mann und Frau bestimmt entscheidend den Charakter der Familie in der sozialistischen Gesellschaft. Sie verpflichtet die Ehegatten, ihre Beziehungen zueinander so zu gestalten, daß beide das Recht auf Entfaltung ihrer Fähigkeiten zum eigenen und gesellschaftlichen Nutzen voll wahrnehmen können. Sie enthält zugleich die Pflicht, die Persönlichkeit des anderen zu respektieren und ihn bei der Entwicklung seiner Fähigkeiten zu unterstützen. Der sozialistische Staat sichert die gesellschaftlichen, ökonomischen und rechtlichen Voraussetzungen der Gleichberechtigung.

§ 3

Die Bürger haben das Recht und die Pflicht, ihre familiären Bindungen im Interesse der Entwicklung aller Familienmitglieder zu nutzen. Es ist die vornehmste Aufgabe der Eltern, ihr Recht und ihre Pflicht gegenüber der Gesellschaft, in engem Zusammenwirken mit staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen ihre Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und gebildeten Menschen, zu Erbauern des Sozialismus zu erziehen. Die sozialistische Gesellschaft erwartet von allen Bürgern ein verantwortungsvolles Verhalten zur Ehe und Familie.

§ 4

(1) Die staatlichen Organe, insbesondere die Organe der Volksbildung, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens, und die Organe der Rechtspflege sind verpflichtet, in geeigneter Weise die Ehegatten in ihrem Bestreben, echte sozialistische Familienbeziehungen zu entwickeln, zu unterstützen und den Eltern bei der Erziehung der Kinder zu helfen. Sie sollen auftretende Schwierigkeiten und Hemmnisse überwinden helfen. Dabei sollen die gesellschaftlichen Organisationen, Arbeitskollektive und Elterngemeinschaften entsprechend ihren Möglichkeiten mitwirken.

(2) Die staatlichen Organe sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen Ehe- und Familienberatungen einzurichten, in denen lebenserfahrene sachkundige Bürger denen Rat erteilen und Hilfe gewähren, die vor einer Eheschließung stehen oder sich sonst in Familienangelegenheiten an sie wenden. Die Mitarbeiter dieser Beratungsstellen sind zur vertraulichen Behandlung der ihnen vorgetragenen Anliegen verpflichtet.

Zweiter Teil

Die Ehe

Erstes Kapitel

Eheschließung und Familiengemeinschaft

Erster Abschnitt

Die Eheschließung

§ 5

Grundsatz

(1) Mit der Eheschließung begründen Mann und Frau eine für das Leben geschlossene Gemeinschaft, die auf gegenseitiger Liebe, Achtung und Treue, auf Verständnis und Vertrauen und uneigennütziger Hilfe füreinander beruht.

(2) Aus der Ehe soll eine Familie erwachsen, die ihre Erfüllung im gemeinsamen Zusammenleben, der Erziehung der Kinder und der gemeinsamen Entwicklung der Eltern und Kinder zu charakterfesten, allseitig gebildeten Persönlichkeiten findet.

(3) Vor der Eheschließung sollten die künftigen Ehepartner ernsthaft prüfen, ob insbesondere von ihren Charaktereigenschaften, ihren Lebensauffassungen und

ihren Interessen her die Voraussetzungen gegeben sind, einen Bund fürs Leben zu schließen und eine Familie zu gründen.

(4) Die Eheschließung ist zulässig, wenn Mann und Frau das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

§ 6

Form der Eheschließung

(1) Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die künftigen Eheleute gegenüber dem Leiter des Standesamtes erklären, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und dieser daraufhin in ihrer Gegenwart die Eheschließung in das Ehebuch einträgt. Die Eheschließung soll in einer ihrer Bedeutung entsprechenden würdigen Feier erfolgen, an der auf Wunsch der Ehegatten Angehörige, Freunde und Arbeitskollegen teilnehmen.

(2) Die Eheschließung kann vor dem Leiter des Standesamtes auch außerhalb des Standesamtes im Kreise der Arbeitskollektive der Ehegatten vorgenommen werden.

§ 7

Familiennamen

(1) Die Ehegatten führen in der Regel einen gemeinsamen Familiennamen. Sie können den Namen des Mannes oder den Namen der Frau wählen.

(2) Es ist zulässig, daß jeder Ehegatte seinen bisherigen Familiennamen behält. In diesem Fall haben die Ehegatten eine Entscheidung über den Familiennamen der gemeinsamen Kinder zu treffen. Hierfür kann der Name des Mannes oder der der Frau gewählt werden. Alle Kinder müssen denselben Familiennamen tragen.

(3) Die Entscheidungen der Ehegatten über ihren Familiennamen und den der Kinder sind bei der Eheschließung zu erklären und in das Ehebuch einzutragen. Sie sind unwiderruflich.

§ 8

Eheverbote

Eine Ehe darf nicht schließen:

1. wer schon verheiratet ist,
2. wer mit dem anderen in gerader Linie verwandt oder dessen Bruder, Schwester, Halbbruder oder Halbschwester ist,
3. wer den anderen an Kindes Statt angenommen hat, solange nicht die Annahme an Kindes Statt aufgehoben ist.
4. wer entmündigt ist.

Zweiter Abschnitt

Die eheliche Gemeinschaft

Grundsätze

§ 9

(1) Die Ehegatten sind einander gleichberechtigt. Sie leben zusammen und führen einen gemeinsamen Haushalt. Alle Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens und der Entwicklung des einzelnen sind von ihnen in beiderseitigem Einverständnis zu regeln.

(2) Die eheliche Gemeinschaft erfährt ihre volle Entfaltung und findet ihre Erfüllung durch die Geburt und die Erziehung der Kinder. Die Eltern üben das Erziehungsrecht gemeinsam aus.

§ 10

(1) Beide Ehegatten müssen ihren Anteil bei der Erziehung und Pflege der Kinder und der Führung des Haushaltes tragen. Die Ehegatten sind verpflichtet, die Beziehungen zueinander so zu gestalten, daß die Frau ihre berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit mit der Mutterschaft vereinbaren kann.